



**DIE AARGAUISCHE  
GEBÄUDEVERSICHERUNG**

Bleichemattstrasse 12  
Postfach, 5001 Aarau  
Telefon 0848 836 800  
die-agv.ch

**Prävention**

ELEMENTARSCHADENPRÄVENTION

# **Erläuterungen zur Präventionsobliegenheit in der Elementarschadenversicherung**

Merkblatt

Ihre Elementarschadenversicherung bei der Aargauischen Gebäudeversicherung deckt Schäden aus Sturm, Hagel, Hochwasser und Überschwemmung, Schneerutsch, Schneedruck und Lawinen sowie Beschädigungen durch Erdbeben und Erdfall, Steinschlag und Felssturz. Die folgenden Erläuterungen geben einen Überblick über Ihre Präventionsobligenheit im Rahmen dieser Versicherung.

## 1. Die Präventionsobligenheit

Obliegenheiten sind Verhaltenspflichten der Versicherungsnehmenden und wesentlicher Bestandteil von Versicherungsverträgen. Obliegenheiten sind zwar nicht durchsetzbar, werden sie allerdings missachtet, muss der Versicherungsnehmende die entstehenden Nachteile tragen.

Als Eigentümerin bzw. Eigentümer haben Sie die Obliegenheit, bei Bau und Unterhalt eines Gebäudes die notwendigen und zumutbaren Präventionsmassnahmen gegen die versicherten Elementargefahren zu ergreifen. Die Aargauische Gebäudeversicherung kann Präventionsmassnahmen verlangen.

In der Praxis bedeutet dies zum Beispiel: Wird Ihr Keller regelmässig infolge Hochwasser überschwemmt, wird Sie die Aargauische Gebäudeversicherung auffordern, zukünftige Schäden im Rahmen der Verhältnismässigkeit durch Schutzmassnahmen zu verhindern.

Die Obliegenheit zur Prävention ergibt sich aus

- § 12 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG, SAR 673.100);
- den Schutzzielen gemäss § 5 der Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung (GebVV, SAR 673.111).

Der Naturgefahren-Check auf der nationalen Plattform [schutz-vor-naturgefahren.ch](https://www.schutz-vor-naturgefahren.ch) zeigt standortgenau auf, welche Naturgefahren ein Gebäude gefährden können und liefert passende Empfehlungen für einen zuverlässigen Schutz.

### 1.1 Was passiert, wenn Sie die Obliegenheiten nicht erfüllen?

Falls ein Gebäude die Anforderungen<sup>1</sup> nicht erfüllt, müssen Sie im Versicherungsfall mit Leistungseinbussen rechnen. Das heisst: Unabhängig vom Risiko trägt jede Eigentümerin bzw. jeder Eigentümer im Schadenfall einen Selbstbehalt von CHF 300.00. Für das erhöhte Schadenrisiko kann die Aargauische Gebäudeversicherung zusätzlich einen Selbstbehalt in Höhe von 10 % der Entschädigung erheben. Bei Wohnhäusern und Bauten für die Landwirtschaft beträgt dieser zusätzliche Selbstbehalt höchstens CHF 10'000.00, bei allen übrigen Gebäuden höchstens CHF 50'000.00 (§ 23 Abs. 3 GebVG). Die Aargauische Gebäudeversicherung kann die Entschädigung zusätzlich kürzen, wenn der Schaden auf eine offenkundige Missachtung der Präventionsobligenheit zurückzuführen ist (§ 27 Abs. 2 GebVG).

## 2. Neu-, An- und Umbauten

### 2.1 Neubau – Was haben Sie bei der Planung und Errichtung zu beachten?

Neubauten müssen hinsichtlich Naturgefahren folgenden Anforderungen entsprechen:

- § 52 Abs. 1 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG, SAR 713.100);
- § 36c der Bauverordnung (BauV, SAR 713.121);
- den Regeln der Baukunde (z. B. Schweizer Baunormen wie SIA 261, 261/1 und 232).

---

<sup>1</sup> Siehe Kap. 2 Neu-, An- und Umbauten und Kap. 3 Bestehende Gebäude sowie die Schutzziele gemäss § 5 der Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung.

Gemäss diesen Bestimmungen müssen Neubauten im Kanton Aargau einen definierten Widerstand unter anderem gegen Hochwasser, Wind, Schnee und Erdbeben<sup>2</sup> aufweisen. Die Elementarschadenversicherung setzt voraus, dass ein Neubau die vorgegebenen Werte tatsächlich erreicht. Für den Schutz gegen Wind, Schnee und Erdbeben trägt in der Regel die Bauingenieurin bzw. der Bauingenieur die Verantwortung. Für den Schutz gegen Überschwemmung ist die Planerin bzw. der Planer zuständig. Basis bilden die Gefahrenkarte Hochwasser und weitere Abklärungen. Die Planerin bzw. der Planer legt Massnahmen fest und dokumentiert sie gegenüber der Bauverwaltung und der Aargauischen Gebäudeversicherung (Formular «Hochwasserschutznachweis»). Für den Schutz gegen Hagel, Erdbeben, Steinschlag und Felssturz ist ebenfalls die Planerin bzw. der Planer Ihre Ansprechperson.

## **2.2 An- und Umbau – Was müssen Sie beachten?**

Für An- und Umbauten gelten ebenfalls die unter Kap. 2.1 genannten Rahmenbedingungen: Gebäude sind gegen Elementarschäden zu schützen. Den Schutz der schon bestehenden Bausubstanz können Sie bei einem An- oder Umbau mit verhältnismässigem Aufwand möglicherweise nicht gewährleisten. In diesem Fall muss zumindest die neue Bausubstanz die gesetzlichen Bedingungen erfüllen. Die bestehende Bausubstanz wird so nicht zusätzlich gefährdet.

## **2.3 Wann benötigen Sie einen Nachweis über Hochwasserschutz?**

Für die Baugesucheingabe ist abzuklären, ob eine Überschwemmungsgefährdung besteht: [die-agv.ch/gk](http://die-agv.ch/gk). Die Grundlagen dazu bilden die Gefahrenkarte Hochwasser, die Gefahrenhinweiskarte Hochwasser sowie offenkundige Hinweise auf eine Gefährdung. Solche Hinweise ergeben sich zum Beispiel aus vergangenen Überschwemmungen, Erfahrungen von Ortskundigen und den Schadenkarten der Aargauischen Gebäudeversicherung (Auskunft bei Gemeinde).

Wenn eine Gefährdung vorliegt, müssen Sie den nötigen Schutz für das Gebäude individuell beurteilen lassen. Das allfällige Schutzkonzept dokumentieren Sie im Hochwasserschutznachweis als Teil des Baugesuchs. Nötige Schutzmassnahmen bilden einen Bestandteil des Versicherungsvertrags und müssen fortan aufrechterhalten werden.

Hinweis: Die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss hat im Kanton Aargau rein informativen Charakter. Die Umsetzung von freiwilligen Massnahmen wird empfohlen.

## **2.4 Müssen Sie etwas gegen die Gefährdung durch Hagel tun?**

Ja. Bauteile, die dauerhaft der Witterung ausgesetzt sind, müssen einen Hagelwiderstand 3 (HW 3 – Hagelkorn mit einem Durchmesser von 3 cm) besitzen<sup>3</sup>.

Diese Auflage gilt allerdings nur, wenn

- solche Bauteile erhältlich sind;
- keine Baumaterialien mit einem geringeren Hagelwiderstand rechtlich vorgeschrieben sind.

Hinweis: Die Norm SIA 261/1 verlangt teils einen höheren Widerstand (HW 4 für Bauwerksklassen II und III).

Ob hagelresistente Baustoffe verwendet werden, entscheidet die Bauherrin bzw. der Bauherr mit seiner Planerin bzw. seinem Planer. Nutzen Sie das Hagelregister als Entscheidungshilfe: [hagelregister.ch](http://hagelregister.ch)  
Für bewegliche Elemente wie z. B. Lammellenstoren oder Poolabdeckungen, die HW 3 nicht erreichen, sind geeignete Massnahmen zu treffen. Mit dem System Hagelschutz – einfach automatisch werden diese Elemente vor einem drohenden Hagelereignis automatisch eingezogen und so vor Hagel geschützt.

---

<sup>2</sup> Schäden durch Erdbeben können nicht bei der Aargauischen Gebäudeversicherung versichert werden.

<sup>3</sup> Siehe Kap. 2.1 sowie die Schutzziele gemäss § 5 der Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung.

## **2.5 Was ist hinsichtlich Erdbeben, Steinschlag und Felssturz zu tun?**

Bei bekannter Gefahrenexposition sind geeignete Massnahmen zu treffen, die das Gebäude weitgehend vor drohenden Massenbewegungen schützen. Als mögliche Grundlagen dienen: der Naturereigniskataster ([ag.ch/geoportal](http://ag.ch/geoportal)), das Wissen über vergangene Ereignisse, allfällige Gefahrenkarten oder -analysen.

## **3. Bestehende Gebäude**

### **3.1 Welche Option haben Sie im Schadenfall?**

Nach einem Versicherungsfall wird Sie eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Aargauischen Gebäudeversicherung gegebenenfalls auffordern, bei oder nach der Instandsetzung des Schadens auch den Widerstand Ihres Gebäudes gegen Elementarschäden zu verbessern.

In der Praxis bedeutet dies zum Beispiel: Sie ersetzen durch Hagel beschädigte Kunststoff-Oblichter durch Glaselemente. Oder Sie ergänzen die Oblichter bei der Reparatur mit Hagelschutzgittern.

Sie selbst entscheiden, ob Sie solche Präventionsmassnahmen ergreifen (Wahlfreiheit). Wenn Sie es tun, können Sie dafür unter gewissen Bedingungen finanzielle Beiträge von der Aargauischen Gebäudeversicherung an die Schutzmassnahmen erhalten (siehe Kap. 3.3). Wenn Sie nicht für den nötigen Schutz sorgen, müssen Sie bei zukünftigen Schadenfällen mit Leistungseinbussen bei der Elementarschadenversicherung rechnen (siehe Kap. 1.1). Ausserdem wird die Aargauische Gebäudeversicherung nach einem weiteren Schaden keinen Beitrag mehr leisten.

### **3.2 Was sollten Sie bei bekannter Gefährdung tun?**

In folgenden Fällen empfiehlt es sich, Schutzmassnahmen zu prüfen:

- Ihr Gebäude liegt in einer Gefahrenzone.
- An Ihrem Gebäude oder in der näheren Umgebung gab es Schäden nach Hochwasser, Überschwemmung, Erdbeben, Steinschlag oder Felssturz.

Wenn Sie eine Gefahr vermuten, können Sie gerne auf uns zukommen. Eine Spezialistin bzw. ein Spezialist der Aargauischen Gebäudeversicherung steht Ihnen gerne zu Seite, um über das Risiko und die Notwendigkeit von Schutzmassnahmen Klarheit zu erlangen.

### **3.3 Sie möchten Ihr Gebäude schützen – Wer unterstützt Sie?**

Die Aargauische Gebäudeversicherung kann notwendige und wirksame Massnahmen zum Schutz von Objekten mit bis zu 40 % der Kosten unterstützen<sup>4</sup>. Beitragsberechtigt sind technische oder bauliche Massnahmen sowie die hierfür notwendigen Untersuchungen. Das angestrebte Schutzziel ergibt sich in der Regel aus § 5 GebVV. Grundlage für den Beitrag der Aargauischen Gebäudeversicherung ist jene Variante, die am kostengünstigsten das Schutzziel erreicht.

Nicht beitragsberechtigt sind Schutzmassnahmen, die ohnehin hätten umgesetzt werden müssen – gemäss den gesetzlichen Vorgaben oder nach den Regeln der Baukunde zum Zeitpunkt des Baus. Ein Beitrag der Aargauischen Gebäudeversicherung soll Anreiz sein: Wir möchten Ihr eigenverantwortliches Handeln bei der Vermeidung von Schäden fördern. Sie profitieren hierbei mehrfach: Sie schützen immer auch Werte, die trotz einer guten Versicherung nicht wiederbeschafft werden können. Sie vermeiden Aufwand und Umtriebe bei der Behebung der Schäden. Wenn wir gemeinsam die Zahl der Schäden niedrig halten, hat dies positiven Einfluss – auch auf Ihre Versicherungsprämie.

---

<sup>4</sup> § 4 Verordnung über die Beitragsleistung aus dem Fonds zur Verhütung von Feuer- und Elementarschäden (Präventionsfondsverordnung, PFV, SAR 673.156)